

Geschäftsordnung des Kassenprüfungsausschusses der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

Artikel I

Der Kassenprüfungsausschuss (KPA) der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gibt sich folgende Geschäftsordnung, welche am 02.11.2022 durch das Studierendenparlament bestätigt wurde.

Inhaltsübersicht

§ 1 Mitglieder des Ausschusses

§ 2 Aufgaben des Ausschusses

§ 3 Zeitpunkt der Kassenprüfung

§ 4 Protokoll und Berichte an das Studierendenparlament

§ 5 Schlussbestimmungen

§ 1 Mitglieder des Ausschusses

- (1) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern der Studierendenschaft, welche von dem Studierendenparlament in den Kassenprüfungsausschuss entsendet werden.
- (2) Der Vorsitz/die Vorsitzende sowie der Finanzreferent/die Finanzreferentin der Studierendenvertretung können nicht in den Kassenprüfungsausschuss entsendet werden.
- (3) Für jedes Semester wird ein eigener Kassenprüfungsausschuss gebildet.
- (4) Mitglieder der Studierendenschaft können auf jeder Sitzung des Studierendenparlaments in den Kassenprüfungsausschuss des laufenden Semesters entsendet werden.

§ 2 Aufgaben des Ausschusses

- (1) Der Kassenprüfungsausschuss prüft ~~die~~ ordnungsgemäße Arbeit des Finanzreferenten/der Finanzreferentin.
- (2) Dazu gehört insbesondere die Einhaltung der Finanzordnung und des Haushaltsplans sowie die sachlich und rechnerisch korrekte und ordentliche begründete und belegte Buchführung.

§ 3 Zeitpunkt der Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung (reguläre Kassenprüfung) muss mindestens einmal im Semester stattfinden. Der genaue Zeitpunkt ist vom Kassenprüfungsausschuss frei zu wählen.
- (2) Der Kassenprüfungsausschuss kann nach eigenem Ermessen jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen (irreguläre Kassenprüfung).

§ 4 Protokoll und Bericht an das Studierendenparlament

- (1) Eine Kassenprüfung muss von mindestens zwei Mitgliedern des Kassenprüfungsausschusses durchgeführt werden.
- (2) Im Laufe jeder Kassenprüfung wird ein Protokoll mit folgenden Inhalten geführt: Datum, teilnehmende Personen, Feststellung der Urteilsfreiheit, Einhaltung der Finanzordnung, eventuelle Beanstandung mit Begründung und ggf. Entlastung oder Teilentlastung des Finanzreferenten/der Finanzreferentin.
- (3) Das Protokoll dient als Grundlage für einen Bericht an das Studierendenparlament.
 - a. Bei einer irregulären Kassenprüfung hat der Kassenprüfungsausschuss vier Wochen nach Erhalt der Unterlagen dem Finanzreferent/der Finanzreferentin einen Bericht in der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments vorzutragen.
 - b. Bei einer regulär durchgeführten Kassenprüfung, ist der Bericht in der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments vorzulegen.
- (4) Der Kassenprüfungsausschuss ist entlastet, wenn es zu der regulären Kassenprüfung keine Beanstandungen gibt oder das Studierendenparlament zugestimmt hat, die reguläre Kassenprüfung auszusetzen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Finanzordnung und Satzung der Studierendenschaft sind der Geschäftsordnung des Kassenprüfungsausschusses übergeordnet.
- (2) Widerspricht eine oder mehrere Bestimmung der Finanzordnung oder der Satzung der Studierendenschaft, so findet diese Anwendung.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Karlsruhe, den

Flamur Mula

Präsident des Studierendenparlaments der Verfassten Studierendenschaft
der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe